

Ziel- und Leistungsvereinbarung gemäß den Richtlinien zur institutionellen Förderung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in Koblenz

Zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Stadt Koblenz
- Jugendamt –
Postfach 201551
56015 Koblenz

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Marie-Theres Hammes-Rosenstein
- nachfolgend „Jugendamt“ –

und dem freien Träger der Jugendhilfe

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Koblenz
Kurfürstenstr. 87
56068 Koblenz

vertreten durch Frau Dr. Christiane Zakrzewski
- nachfolgend „Träger“ -

wird folgende Vereinbarung nach Ziffer 4 der Richtlinien geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Förderung des folgenden Dienstes / der folgenden Einrichtung des Trägers

Adoptions- und Pflegekinderdienst

2. Grundlage für die Förderung sind:
 - a. Die Richtlinien zur institutionellen Förderung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in Koblenz – nachstehend „Richtlinien“ vom 04.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung
 - b. §§ 74 und 75 des SGB VIII
 - c. Der Grundsatzbeschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.03.2010 hinsichtlich dieser Vereinbarung

§ 2

Allgemeine Beschreibung der Leistungen des Trägers

Grundlagen und Inhalte der Arbeit:

Der Adoptions- und Pflegekinderdienst des SkF Koblenz (SkF) ist ein integrierter Dienst der Vermittlung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in Adoptiv- und Pflegefamilien untergebracht werden sollen bzw. dort leben.

Im Rahmen dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung übernimmt der SKF im Bereich des Pflegekinderwesens für die Stadt Koblenz insbesondere die Information, Beratung, Vermittlung und Begleitung von Pflegebewerbern, Pflegefamilien, Herkunftsfamilien sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Desweiteren übernimmt der SkF die Adoptionsvermittlung und Begleitung von anonym abgegebenen Kindern auf der Grundlage der entsprechenden aktuellen Vereinbarungen mit der Stadt Koblenz (Babyfenster und anonyme Geburt) in diesem Bereich.

Die Aufgaben werden in diesem Sinne durch den SKF in eigener Zuständigkeit wahrgenommen, die Gesamtverantwortung verbleibt beim Jugendamt der Stadt Koblenz, es gelten in diesem Zusammenhang die getroffenen Regelungen der Zusammenarbeit.

Der Arbeit des SkF liegen zugrunde:

- die jeweils gültige Rahmenkonzeption, Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Adoptions- und Pflegekinderdienstes des SkF Koblenz

Umfang

Im Bereich des Pflegekinderdienstes wird der SkF bei der im folgenden beschriebenen Finanzierung für das Jugendamt bis zu 18 Betreuungen übernehmen, für die das Stadtjugendamt Koblenz gem. §§ 86, 86a und 86c SGB VIII örtlich zuständig ist. Bei einem Umzug der Pflegefamilie oder der Vermittlung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie außerhalb von Koblenz endet die Betreuung/Weiterbetreuung durch den SkF entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) spätestens nach zwei Jahren. Es muss dann eine Fallübergabe an das vor Ort zuständige Jugendamt erfolgen, eine Anrechnung auf das Kontingent von insgesamt 18 Betreuungen findet ab diesem Zeitpunkt nicht mehr statt.

Im Einzelfall kann der SkF eine Vormundschaft für ein betreutes Pflegekind übernehmen, wobei eine personelle Trennung zwischen der Fachkraft, die für die Führung der Vormundschaft zuständig ist und der Fachkraft des Pflegekinderdienstes gewährleistet wird.

Zusammenarbeit

Der Pflegekinderdienst des Stadtjugendamtes Koblenz und der SkF arbeiten zur Durchführung der Hilfe zur Erziehung im Interesse der Hilfeempfänger und der betreuten jungen Menschen partnerschaftlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

Anfragen zur Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie und zur Übernahme der anschließenden Betreuung durch den Skf erfolgen durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Koblenz im Einzelfall.

Der Pflegekinderdienst des SkF wird bei einer anstehenden familialen Fremdunterbringung eines Kindes frühzeitig in das Hilfeplanverfahren eingebunden und entscheidet nach Absprache mit dem Jugendamt und den Betroffenen im internen Team über die Übernahme der Betreuung.

Die weitere Abstimmung der Fallbearbeitung erfolgt durch das in der Verantwortlichkeit des Jugendamtes liegende Hilfeplanverfahren.

Zeichnen sich bei einer laufenden Betreuung gravierende Änderungen im Hilfeplan ab, initiiert das Jugendamt oder der SkF ein gemeinsames Teamgespräch.

Alle Einzelentscheidungen und Bewilligungen obliegen dem Jugendamt. Der SkF wird bei den Entscheidungen eingebunden und unterrichtet.

Für die Fortschreibung des Hilfeplans ist das Jugendamt verantwortlich. Der SkF ist an der Vor- und Nachbereitung sowie Protokollierung beteiligt.

Spätestens jährlich stattfindende Treffen der Pflegekinderdienste des Stadtjugendamtes sowie des SkF dienen dem Informationsaustausch und der Besprechung der Zusammenarbeit.

2. Rechtliche Einordnung

Art. 6 GG, §§ 1741 ff BGB, AdVermiG

§§ 1 –10, 27, 33, 35a, 36 – 39, 41, 44, 76 u. 77 SGB VIII

3. Zuordnung zum Produktkatalog der Stadt Koblenz

Produkt/ Leistung Nr. (s. Schl. P)	Bezeichnung	%-Anteil an Aufgaben der Einrichtung
3631120	Adoptionsvermittlung	10 %
3631134	Vollzeitpflege	90 %

**§ 3
Ziele**

Für die Einrichtung / den Dienst werden folgende Ziele vereinbart, orientiert an den Leitzielen des Jugendamts:

Leitziel-Nr (s. Schl. Z)	Beitrag der Einrichtung/des Dienstes – Mittlerziel -	%-Anteil an Aufgaben
Z 1	Koblenz als familienfreundliche Kommune weiterentwickeln auch für Familien, die in besonderen Zusammensetzungen leben (Familien mit „fremden“ oder auch ohne ihre Kinder) in Form von Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung an versch. Veranstaltungen	20 %
Z 2	Erreichung von mehr Lebensweltorientierung durch ein niedrigschwelliges Angebot als freier Träger mit kurzfristig möglicher, vertraulicher (ggf. auch anonymer) Beratung und Zugang für sämtliche Betroffenen unabhängig ihrer Nationalität oder Religiosität	20 %
Z 3	Präventive Arbeit mit den Familien mit dem Ziel einer gesunden Identitätsbildung und Persönlichkeitsent-	20 %

Z 4	wicklung der Adoptiv- und Pflegekinder (Elternberatung, Gruppenarbeit) Beteiligung der jungen Menschen bei Einzelkontakten und Gruppenangeboten	20 %
Z 5	Wahrnehmung der koordinierenden Aufgaben im Rahmen der familialen Fremdunterbringung	20 %

§ 4 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen und Sozialräume sollen durch die Einrichtung / den Dienst zumindest erreicht werden:

Zielgruppen

Altersgruppe		Soll-%
A1	unter 6	22
A2	6 bis unter 10	10
A3	10 bis unter 14	10
A4	14 bis unter 18	8
A5	18 bis unter 27	5
A6	27 bis unter 45	40
A7	45 und älter	5

Geschlecht		Soll-%
G1	männlich	40
G2	weiblich	60

Familienstatus		Soll-%
F1	ohne Kinder lebend	20
F2	m. Partner u. Kind(ern)	70
F3	allein erziehend	10

Staatsangehörigkeit		Soll-%
M1	deutsch	78
M2	ausländisch	22
M3	mehrfach	

Sozialräume

Stadtteil	Soll-%	bzw. PLZ	Soll-%
Altstadt		56068	11
Mitte			
Süd			
Goldgrube		56073	11
Rauental			
Moselweiß			
Lay			
Oberwerth		56075	11
Karth. Nord			
Karthäuserhof			
Karth. Flugfeld			
Stolzenfels			
Lützel		56070	11
Neuendorf			
Wallerstheim			
Kesselheim			
Bubenheim		56072	11
Metternich			
Güls			
Rübenach		56076	11
Pfaffendorf			
Pfaff. Höhe			
Horchheim			
Horch. Höhe			
Ehrenbreitstein		56077	11
Niederberg			
Asterstein			
Arzheim			
Arenberg			
Immendorf			
Außerhalb KO			23

Der Adoptions- und Pflegekinderdienst des SkF Koblenz ist zuständig für alle Altersgruppen, unabhängig von Geschlecht, Familienstatus oder Staatsangehörigkeit. Im Pflegekinderdienst werden ausschließlich Kinder aus dem gesamten Stadtgebiet Koblenz im Auftrag des Stadtjugendamtes

begleitet. Die aufnehmenden Familien sowie die im Adoptionsdienst beratenen leiblichen Familien stammen aus dem gesamten Stadtgebiet wie auch aus den umliegenden Kommunen.

§ 5 Ausstattung und Ressourcen

Zur Erbringung der Leistungen stellt der Träger folgendes bereit:

Personal:

2 hauptamtliche Mitarbeiterinnen in Teilzeit mit je 19,5 Wochenstunden
(eine der Mitarbeiterinnen ist zudem mit 19,5 Wochenstunden in der Fachberatung der sozialpädagogischen Pflegestellen tätig)

Qualifikation der Mitarbeiter/innen:

- Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
- Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), systemische Beraterin
- regelmäßige Begleitung der Mitarbeiterinnen in Dienstgesprächen, Teambesprechungen und Supervision, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und Fachtagungen

Räumlichkeiten:

- Adäquat eingerichtete Einzelbüros mit Arbeits- und Kommunikationsmitteln sowie Beratungsbereich
- Besprechungsräume, Gruppenräume und zwei gut eingerichtete Spielzimmer für die Gestaltung von Besuchskontakten, Beratungsgesprächen, Hilfeplangesprächen, Gruppenarbeit und Arbeitskreisen

Kontaktdaten:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Koblenz, Kurfürstenstr. 87, 56068 Koblenz
Tel.: 0261/ 304240, Fax: 0261/ 3042430, info@skf-koblenz.de
Sabine Lessing, 0261/ 30424-23, sl@skf-koblenz.de
Claudia Iland, 0261/ 30424-21, ci@skf-koblenz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr (Fr. bis 13.00 Uhr)
Termine nach Vereinbarung, auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten

§ 6 Qualitätsentwicklung und –sicherung

Qualitätsentwicklung ist ein kontinuierlicher Prozess, an dem der Träger und das Jugendamt beteiligt sind. Der Träger stellt sicher, dass die von ihm getragenen Einrichtungen und Dienste über die für eine Qualitätsentwicklung erforderlichen Verfahren und Methoden verfügen und dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den für ihr Aufgabengebiet erforderlichen Fortbildungen teilnehmen können. Soweit für den Aufgabenbereich der Einrichtung bzw. des Dienstes eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII gebildet wurde, stellt der Träger eine kontinuierliche Beteiligung daran sicher.

§ 7
Förderung

1. Für die Leistungserbringung in der durch diese Vereinbarung festgeschriebenen Form erhält der Träger eine institutionelle Förderung in Höhe von maximal€ jährlich.
2. Die Fördermittel sind für die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten einzusetzen. Die Kosten sind dem Jugendamt gemäß den Richtlinien nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur institutionellen Förderung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe in Koblenz vom 04.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2010 jeweils für ein Haushaltsjahr. Sie steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der zur Förderung notwendigen Haushaltsmittel und einer Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses nach Ziff. 5 der Richtlinien.
2. Bei einer Veränderung und Bedarfsverschiebung ist sie gemäß Ziff. 6 der Richtlinien zu überprüfen und anzupassen.

§ 9
Kündigung

- (1) Jugendamt und Träger können diese Vereinbarung – unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten – auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - a) erheblicher Dissens über die Gestaltung oder Durchführung der Vereinbarung, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
 - b) unbegründeter Leistungsverzug von mehr als einem Monat,
 - c) die Nichtzahlung der in § 7 vereinbarten institutionellen Förderung
- (2) Im Falle einer Kündigung gelten die in den Richtlinien aufgezeigten Rechtsfolgen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Der Jugendhilfeausschuss hat dieser Vereinbarung am 11.03.2010 zugestimmt.

Koblenz, den

Für den Träger:

Dr. Christiane Zakrzewski
(Geschäftsführerin)

Für die Stadt Koblenz:
In Vertretung

Hammes-Rosenstein
(Bürgermeisterin)

Schlüssel P

Produkt/ Leistung	Bezeichnung
3661100	Spielplätze
3661200	Jugendtreffs
3621200	Offene Jugendarbeit
3621300	Jugendfreizeitarbeit
3621400	Außerschulische Jugendbildung
3621500	Stadtranderholungen
3621600	Wanderungen, Fahrten, Ferienfreizeiten
3621700	Internationale Jugendarbeit
3631010	Jugendsozialarbeit
3631020	Schulsozialarbeit
3631110	Kinder- und Jugendschutz
3631030	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3631040	Jugendberufshilfe
3631050	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
3631060	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
3631070	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge u. des Umgangsrechts
3631080	Betreuung und Versorgung in Notsituationen
3631090	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind
3631100	Förderung nach Schwangeren- und Familienhilfegesetz
3631120	Adoptionsvermittlung
3631131	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
3631132	Sozialpädagogische Familienhilfe
3631133	Erziehung in einer Tagesgruppe
3631134	Vollzeitpflege
3631135	Heimerziehung sonstige betreute Wohnformen
3631136	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
3631137	Andere Hilfen zur Erziehung
3631150	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen, Notaufnahme)
3631160	Ambulante Eingliederungshilfe
3631170	Teilstationäre und stationäre Eingliederungshilfe
3631180	Jugendgerichtshilfe
3511150	Sonstige soziale Angelegenheiten (Quartiersmanagement, soziale Stadtteilarbeit, Gemeinwesenarbeit)

Schlüssel Z

Leitziel

Z1	Koblenz als familienfreundliche Kommune weiter entwickeln
Z2	Mehr Bürgernähe, Dezentralisierung, Lebenswelt- und Stadtteilorientierung erreichen
Z3	Prävention als Grundlage unserer Arbeit verstehen
Z4	Die Beteiligung von jungen Menschen, Initiativen und anderen Betroffenen sowie die Integration verstärken
Z5	Die Vernetzung unserer Arbeit mit unterschiedlichen Akteuren ausweiten
Z6	Die Zufriedenheit von MitarbeiterInnen, optimale Arbeitsbedingungen und Qualifizierung fördern